

Beschluss des BVerfG zum Klimaschutz

Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER)

28.10.2021

Entscheidung des BVerfG zum Klimaschutz



vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 78/20, 96/20, 288/20

Unerwarteter Paukenschlag!

- Keine mündliche Verhandlung
- Zukunftsorientierter Verfassungsmaßstab

Tenor:

- Die Regelungen des Klimaschutzgesetzes (KSG) sind verfassungswidrig, soweit Maßgaben für die weitere Reduktion von Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 fehlen.
- Im Übrigen ist das KSG verfassungskonform.

Verpflichtender Handlungsauftrag für den Gesetzgeber

- Fortschreibung der Reduktionsziele für die Zeit von 2030 bis 2050
- bis zum 31.12.2022

Wirkkraft liegt in der Zukunftsperspektive des Beschlusses

Agenda

- I. Intertemporale Freiheitswirkung der Grundrechte
- II. Verfassungsrechtliches Klimaschutzgebot (Art. 20a GG)
- III. Budgetansatz und seine Grenzen
 1. Naturwissenschaftliche Grenzen
 2. Rechtswissenschaftliche Grenzen

Intertemporale Freiheitssicherung

Der Gesetzgeber darf die Minderungslast nicht einseitig in die Zukunft verlagern.

- Eingriffsähnliche (rechtliche) Vorwirkung von Klimaschutzregeln
- Summationseffekte
- Grundrechtsschonender Ausgleich in der Zeit
- Umsetzung der Klimaschutzziele durch den Gesetzgeber
- Nachhaltige Zukunftsverantwortung

Entscheidung des BVerfG zum Klimaschutz



Verfassungsrechtliches Klimaschutzgebot (Art. 20a GG)

Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz.

- Ziel der Treibhausgasneutralität
- Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern
- Klimawandel als globales Umweltschutzproblem
- Einfügen nationaler Klimaschutzmaßnahmen in das Pariser Abkommen
- Europäische Klimaschutzstrategien
- Weltweites Wirkungspotential als Maßstab
- Justiziabilität des Art. 20a GG
- Gestaltungsaufgabe des Gesetzgebers

Verfassungsrechtliches Klimaschutzgebot (Art. 20a GG)

BVerfG:

„Art. 20a lässt der Gesetzgebung allerdings erheblichen Gestaltungsspielraum. Grundsätzlich ist es auch nicht Aufgabe der Gerichte, aus der offenen Formulierung des Art. 20a GG konkret quantifizierbare Grenzen der Erderwärmung und damit korrespondierende Emissionsmengen oder Reduktionsvorgaben abzuleiten.“

(1 BvR 2656/18 Rn. 207)

Budgetansatz und seine Grenzen

Aus einem globalen Emissionsbudget wird ein nationales Restbudget abgeleitet.

- Globales Emissionsbudget
- Ableitung eines nationalen Restbudgets
- Naturwissenschaftliche Grenzen des nationalen Budgets
- Rechtswissenschaftliche Grenzen des nationalen Budgetansatzes

Budgetansatz und seine Grenzen

Rechtswissenschaftliche Grenzen des nationalen Budgetansatzes

- Selbstverpflichtungen der Staaten
- Europaweites Klimaschutzziel der EU und ihrer Mitgliedstaaten
- Nationale Klimaschutzziele und jahresspezifische Sektorziele
- Globale Bestandsaufnahme und Verschärfungsmechanismus
- Völkerrechtlicher Verschärfungsvorbehalt
- Umgang mit Unsicherheiten
- Dynamische Fortschreibung von Klimaschutzzielen
statt fester nationaler Klimaschutzziele für zwei Jahrzehnte

Budgetansatz und seine Grenzen

BVerfG:

„Weitere Jahresemissionsmengen und Reduktionsmaßgaben“ sind über das Jahr 2030 hinaus „differenziert“ festzulegen.

Der Gesetzgeber hat die gesetzlichen Reduktionspfade „in einem gestuften Prozess, über die Zeit hinweg kontinuierlich fortzuentwickeln“.
(1 BvR 2656/18 Rn. 253f.).

- Umgang mit Unsicherheiten durch Sorgfaltspflichten und Korrekturvorbehalte
- Verfassungsrechtliches Gebot zu wirksamem Klimaschutz
- Intertemporale Freiheitswirkung der Grundrechte
- Zentrale Gestaltungsaufgabe des Gesetzgebers für den Klimaschutz
- Notwendig sind konkrete Umsetzungsmaßnahmen mit weltweitem Wirkungspotential

Vielen Dank!